

► Gesetzesvorhaben

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz ist veröffentlicht

| Das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz ist in Kraft. Es ist am 17.03.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Gesetz sieht Steuerentlastungen für Familien, Gaststätten und Unternehmen vor. |

- Kinderbonus: Wie schon im vergangenen Jahr erhalten Familien auch 2021 einen Kinderbonus von 150 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind.
- Umsatzsteuersenkung für Gastronomie: Der bereits geltende ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent auf Speisen in der Gastronomie wird über den 30.06.2021 hinaus bis Ende 2022 verlängert. Für Getränke bleibt es beim regulären Steuersatz von 19 Prozent.
- Höherer Verlustrücktrag: Der Verlustrücktrag steigt auf zehn Mio. Euro, bei Zusammenveranlagung auf 20 Mio. Euro. Dies gilt für die Jahre 2020 und 2021. Der vorläufige Verlustrücktrag 2021 wird bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt. Zudem besteht die Möglichkeit, die Stundung auch für die Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung 2020 zu beantragen.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- „Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)“ → Abruf-Nr. 221276

► Außergewöhnliche Belastung

Unterbringung in privater Pflege-WG: Kostenabzug zu bejahen?

| Sind Aufwendungen für die Unterbringung in einer privaten Pflege-WG, die als Unterkunft nach § 24 Wohn- und Teilhabegesetz NRW anerkannt ist, als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. |

Es geht um einen Mann, der nach einem Motorradunfall und anschließend nicht sofort erkannter Tumorerkrankung schwerbehindert ist (Pflegegrad 4). Weil ihn seine Frau zuhause nicht mehr pflegen konnte, gab sie ihn in eine private Pflege-WG, in der der Mann rundum pflegerisch betreut wurde und wird. Deren Kosten (Unterbringung, Verpflegung, Pflege etc.) machte sie als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab. Der Mann sei nicht in einem Heim, sondern in einer Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen im Sinne von § 24 Wohn- und Teilhabegesetz NRW untergebracht. Die Anforderungen an den Abzug nach § 33 EStG seien nicht erfüllt. Das sah das FG anders. Es berücksichtigte die Kosten und zog nur eine Haushaltsersparnis ab. Die Unterbringung eines Menschen im arbeitsfähigen Alter in einer Pflege-WG sei außergewöhnlich. Auch sei kein Unterschied zu den vom Gesetzgeber anerkannten Formen der Unterbringung pflegebedürftiger Menschen ersichtlich. Das zu versteuernde Einkommen der Familie minderte sich so um rund 10.000 Euro (FG Köln, Urteil vom 30.09.2020, Az. 3 K 1858/18, Abruf-Nr. 221126).

Wichtig | Letztlich entscheiden muss den Fall der BFH. Bei ihm ist unter dem Az. VI R 40/20 die Revision anhängig.

Gesetz ist
am 18.03.2021
in Kraft getreten

Bestätigt der BFH
ein steuerzahler-
freundliches
Urteil des FG Köln?